

**Entschädigungssatzung
für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Eggolsheim-Hallerndorf
vom 04.07.2002**

in Kraft getreten am 11.07.2002

**(Amtsblatt für den Landkreis Forchheim und die Große Kreisstadt Forchheim
vom 10.07.2002 Nr. 27)**

**in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen**

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Entschädigungsberechtigt ist auch der Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 40,00 € je Sitzung festgesetzt. In der Sitzungspauschale sind Auslagen und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes enthalten.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 900,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 450,00 €.
- (3) In der Pauschalentschädigung sind Auslagen und Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz anlässlich von Sitzungen enthalten.

§ 3 a Entschädigung des Leiters der Geschäftsstelle

Der Leiter der Geschäftsstelle erhält eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 400,00 €.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden halbjährlich im voraus bezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1998 außer Kraft.

Eggolsheim, den 04. Juli 2002

gez. Claus Schwarzmann, Verbandsvorsitzender

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 04.07.2002. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.